

Wahl- und Geschäftsordnung (WGO)
DER KOLPINGJUGEND IM KOLPINGWERK DER DIÖZESE REGENSBURG
(im Folgenden „Kolpingjugend“ genannt)

(Stand: 1. Januar 1998, Änderung: 07. Juni 2005)

§ 1 Geltungsbereich

Diese WGO gilt für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk der Diözese Regensburg.

Sie gilt für alle Gremien und Untergliederungen der Kolpingjugend, soweit sich diese keine eigene WGO gegeben haben.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 3 Art der Abstimmung

1. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Regelungen des Organisationsstatuts (OS) und der Wahl – und Geschäftsordnung (WGO) bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei nicht absoluter Mehrheit darf die Anzahl der Enthaltungen die Summen der Ja- und Nein- Stimmen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist der Abstimmungsvorgang ungültig.
3. Der / die Antragsteller / in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem / einer Teilnehmer / in geheim.
5. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52

6. Stimmberechtigt sind für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend die im Organisationsstatut¹ genannten Mitglieder.
Die Stimmberechtigung setzt die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres voraus.

¹ OS § 3, Abs. 2.1

1 **§ 4 Anträge**
2

- 3 1. Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der
4 Kolpingjugend stellen.
5
6 2. Anträge an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend müssen mindestens 10
7 Tage vor Beginn der Konferenz bei der Diözesanjugendleitung
8 eingereicht werden.
9
10 3. Initiativanträge sind formlose Anträge. Sie können jederzeit gestellt werden.
11
12 4. Anträge auf Entzug des Vertrauens, auf Bestätigung, auf Entlastung und auf
13 Aussprache sind formlose Anträge.
14

15
16 **§5 Redeliste**
17

- 18 1. Bei Beratungen und Diskussionen ist eine Redeliste zu führen.
19
20 2. Antragstellern, Berichterstatern und Mitgliedern der Diözesanjugendleitung
21 muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
22
23 3. Die Redeliste kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung
24 beendet oder geschlechtsspezifisch modifiziert werden, sofern sich keine
25 Gegenrede erhebt.
26 Erhebt sich Gegenrede, so ist über den Antrag zur
27 Geschäftsordnung nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
28
29

30 **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**
31

- 32 1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste
33 unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
34
35 2. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
36 Verhandlungen befassen.
37 Dies sind Anträge auf:
38 a) Hinweis zur Geschäftsordnung,
39 b) Vertagung der Konferenz,
40 c) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
41 d) Schluss der Redeliste,
42 e) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
43 f) Begrenzung der Redezeit,
44 g) Sitzungsunterbrechung,
45 h) Personaldebatte (immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit),
46 i) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
47 j) Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
48 k) geschlechtergetrennte Meinungsbildung und Beratung,
49 l) geschlechtergetrennte Redeliste,
50 m) geheime Abstimmung (vgl. § 3 Abs. 4 WGO),
51 n) getrennte Wahlgänge (vgl. § 11 Abs. 4, WGO)
52
53 3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt
54 dieser als angenommen.
55 Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort darüber abzustimmen.
56 Bei 2.h), 2.m) und 2.n) ist keine Gegenrede möglich. Diese Anträge gelten
57 sofort und ohne Abstimmung als angenommen.
58

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58

4. Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend dem zustimmen. Diese Möglichkeit der Abweichung besteht nicht für 2.h), 2.m) und 2.n).

§ 7 Aussprechen des Vertrauens, Entzug des Vertrauens

1. Die Diözesanjugendleitung kann im Rahmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend die Vertrauensfrage stellen.
Wird diese Frage von der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern negativ beantwortet, gilt die Diözesanjugendleitung als abgewählt und es sind sofort Neuwahlen durchzuführen.
Wird die Vertrauensfrage positiv beantwortet, bleibt die Diözesanjugendleitung bis zum Ende der regulären Amtszeit im Amt.
2. Die Diözesanjugendkonferenz kann der Diözesanjugendleitung das Vertrauen entziehen.
Das setzt einen formlosen Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes voraus. Über diesen Antrag muss abgestimmt werden.
Der Antrag auf Entzug des Vertrauens gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja bestimmt haben.
Wird der Diözesanjugendleitung das Vertrauen entzogen, gilt sie als abgewählt, und es sind sofort Neuwahlen durchzuführen.
Wird der Antrag auf Entzug des Vertrauens abgelehnt, bleibt die Diözesanjugendleitung bis zum regulären Ende der Amtszeit im Amt.

§ 8 Wahlausschuss

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.
Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend benennt Kandidaten / innen für den Wahlausschuss, die per Akklamation in den Wahlausschuss gewählt werden können, sofern sich keine Gegenrede gegen das Akklamationsverfahren erhebt.
Andernfalls muss eine geheime Wahl erfolgen.
Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlausschuss sein.
2. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte die / den Vorsitzende / n.
3. Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ die Leitung der Konferenz.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge für die Ämter der Diözesanjugendleiter / innen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz der Kolpingjugend bis zehn Tage vor und während der Versammlung eingereicht werden.
2. Für jede Wahl muss vier Wochen vor Beginn der Diözesanjugendkonferenz eine Wahlausschreibung erfolgen.
Der Wahlausschuss hat im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ während der Diözesankonferenz der Kolpingjugend die Aufgabe, eine Kandidatinnen- bzw. Kandidatenliste zu eröffnen. Diese Liste enthält die Namen der Personen, die vor Beginn der Diözesankonferenz vorgeschlagen wurden. Werden keine weiteren Vorschläge mehr vorgebracht, ist die Liste durch den Wahlausschuss zu schließen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56

§ 10 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
2. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder des Kolpingwerkes ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

§ 11 Wahl

1. Diözesanjugendleiter / innen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt.
2. Die Amtszeit der Diözesanjugendleiter / innen beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl.
Kommissarische Diözesanjugendleiter / innen verwalten das Amt nur bis zur zeitlich nächstgelegenen Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
3. Die Wahl ist geheim.
4. Stehen mehrere Ämter zur Verfügung, so können diese in einem Wahlgang gewählt werden, auf Antrag von mindestens einem / einer stimmberechtigten Teilnehmer / in jedoch in getrennten Wahlgängen.
5. Für Kandidat / innen, die im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreichen, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
6. Vor jeder Neuwahl sind die bisherigen Amtsträger zu entlasten.
Die Entlastung drückt eine Zustimmung zur geleisteten Arbeit und den Schwerpunkten der Tätigkeit während der Amtszeit aus.
Die Entlastung kann von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz der Kolpingjugend formlos beantragt werden.
Die Entlastung erfolgt, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Entlastung zustimmt.

§ 12 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Diözesanjugendleitung vorgelegt und bedarf der Bestätigung durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
2. Änderungen der Tagesordnung, d.h. Umstellungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung oder Absetzung bzw. Vertagung eines Tagesordnungspunktes können vor und während der Diözesankonferenz der Kolpingjugend von jedem stimmberechtigten Mitglied formlos beantragt werden. Über diesen Änderungsantrag muss abgestimmt werden.

§ 13 Protokoll der Diözesanjugendkonferenz der Kolpingjugend

1. Zu Beginn der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, d.h., vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit, ist ein / e Protokollant / in zu benennen. Sie muss von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend bestätigt werden. Dies kann durch Akklamation geschehen, sofern sich keine Gegenrede zum Akklamationsverfahren erhebt.
2. Binnen zehn Wochen ist ein Protokoll über die Diözesankonferenz der Kolpingjugend zu erstellen und allen Bezirksleitungen (bzw. den jeweils für die Jugendarbeit in den Bezirken Beauftragten) und allen teilnehmenden Kolpingsfamilien zuzuleiten.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanjugendleitung Einspruch erhoben wird.
Gehen Änderungen ein, werden sie von der Diözesanjugendleitung auf Richtigkeit geprüft und gegebenenfalls in das Protokoll aufgenommen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

1. Diese Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk der Diözese Regensburg wurde am 16.11.1997 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Waldmünchen beschlossen und trat am 1.1.1998 in Kraft.
2. Die Änderung im § 11 Abs. 2 wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 10. April 2005 in Ensdorf beschlossen und trat am 07. Juni 2005 durch die Genehmigung der Diözesanvorstandschaft des Kolpingwerkes DV Regensburg in Kraft.